

Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 8 SB 182/25

In dem Rechtsstreit

A.,
B.

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt C.

gegen

Land D.

– Beklagte –

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 2026 durch die Richterin am Sozialgericht E. sowie die ehrenamtlichen Richterinnen F. und G. für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 27.11.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.02.2025 wird dahingehend geändert, dass bei dem Kläger seit dem 22.08.2024 ein Gesamt GdB von 40 festgestellt wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) mit 50 und damit die Schwerbehinderteneigenschaft.

Der 1986 geborene Kläger beantragte am 21.08.2024 (Eingang beim Beklagten am 22.08.2024) erstmals die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) beim Beklagten. Der Beklagte holte Befundberichte der behandelnden Ärzte ein und ließ diese von seinem ärztlichen Dienst auswerten. Mit Bescheid vom 27.11.2024 stellte der Beklagte einen Gesamt-GdB von 30 für die Funktionsbeeinträchtigungen :

1. Lungenteilresektion rechts bullöser Veränderungen nach Spontanpneumothorax (Einzel-GdB: 20)

2. Posttraumatische Belastungsstörung, depressive dissoziative Angststörung (Einzel-GdB: 20)

fest. Hiergegen wendete sich der Kläger mit dem am 12.12.2024 erhobenen Widerspruch, welcher durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten am 02.01.2025 begründet wurde.

Zur Begründung führte dieser aus, insbesondere die psychische Erkrankung sei mit einem Einzel-GdB von 20 aus Sicht des Klägers zu gering bewertet. Der Kläger leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung .Diese sei mit auftretenden Flashbacks und Alpträumen einhergehend. Es treten immer wiederkehrende depressive Episoden auf. Die depressiven Episoden seien mit einer Gereiztheit sowie einer Antriebsminderung einhergehend. Es bestehe ein deutlicher Verlust der Freude sowie der Interessen. Seit September 2022 finde 14-tägig eine psychologische Behandlung bei Frau H. statt.

Die Beklagte holte daraufhin einen weiteren Befundbericht bei der behandelnden Psychotherapeutin Frau H. ein (Bl. ff. 89ff VA) und von der Fachärztin für Innere Medizin, Pneumologie I. (Bl. ff. 103ff VA) ein und ließ den Bericht durch seinen medizinischen Dienst auswerten (versorgungsmedizinische Stellungnahme vom 26.02.2025 Bl. 108 ff. VA).

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.2025 wies die Beklagte sodann den Widerspruch als unbegründet zurück.

Hiergegen wendete sich der Kläger mit der am 24.03.2025 vor dem Sozialgericht Braunschweig erhobenen Klage . Er fordert weiterhin die Feststellung eines GdB von 50, weil die bisherige GdB- Feststellung für sein seelisches Leiden höher zu bewerten sei. Es dürfte sich um eine stärker behindernde Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit handeln, die mit einem Einzel-GdB von 30-40 zu bewerten ist. Zur Begründung vertieft und wiederholt er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Der Prozessbevollmächtige des Klägers beantragt,

1. Den Bescheid des Beklagten vom 27.11.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2025 abzuändern und

2. Den Beklagten zu verpflichten, bei dem Kläger einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seine Entscheidung in den streitigen Bescheiden und verweist zur Begründung auf die Feststellungen des ärztlichen Dienstes. Der ärztliche Dienst hat in der Stellungnahme vom 30.04.2026 (Bl.276ff der GA) die Zuerkennung eines Einzel-GdB von 30 für das seelische Leiden im Sinne einer stärker behindernden Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit empfohlen.

Das Gericht hat den Sachverhalt aufgeklärt durch Einholung von Befundberichten der den Kläger behandelnden Ärzte (J., Arzt für Innere Medizin; K. ,Facharzt für Allgemeinmedizin Schelcher); Frau H. (Psychotherapeutin). Außerdem wurde vom Kläger ein gerichtlicher Fragebogen zum psychischen Befinden (Selbstauskunft) mit Hilfe von Chat-GPT (Bl. 50ff der GA) beantwortet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsakte Beklagten sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§§ 54 Abs. 1, 56 SGG) zulässig, und teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Gesamt-GdB von 40 .Soweit ein Gesamt- GdB von 50 gefordert wird, ist die Klage unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 27.11.2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2024 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der angegriffene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides beschwert bzw. verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), soweit lediglich ein Gesamt- GdB von 30 festgestellt wurde

1.Die Feststellung einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und des Grades der Behinderung richtet sich nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Danach stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Nach § 152 Abs. 1 Satz 4 SGB IX werden die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt, beginnend ab einem Grad von mindestens 20, § 152 Abs. 1 Satz 5 SGB IX.

Der GdB wird nicht für Diagnosen, sondern für Funktionsbeeinträchtigungen im Alltag in allen Lebensbereichen festgestellt.

Bei Vorliegen mehrerer Teilhabebeeinträchtigungen ist der Grad der Behinderungen gemäß § 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzusetzen. Der maßgebliche Gesamt-GdB ergibt sich dabei aus der Zusammenschau aller Funktionsbeeinträchtigungen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen ineinander aufgehen, sich überschneiden, sich verstärken oder beziehungslos nebeneinanderstehen (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 02.12.2010 - B 9 SB 4/10 R = juris).

Die für die Feststellung maßgeblichen Grundsätze ergeben sich aus der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Deren Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ (VMG) ist nach § 2 VersMedV Bestandteil der Verordnung und deshalb der Beurteilung der erheblichen medizinischen Sachverhalte mit der rechtlichen Verbindlichkeit einer Rechtsverordnung zugrunde zu legen. Diese Konkretisierungen sind verbindlich und stellen nach der Rechtsprechung des BSG antizipierte Sachverständigengutachten dar, die wegen ihrer normähnlichen Wirkungen wie untergesetzliche Normen anzuwenden sind (st Rspr, vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2014 - B 9 SB 2/13 R = SozR 4-3250 § 69 Nr. 18).

Der Kläger hat die Beweislast für das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen im Alltag.

2.Nach diesen Maßstäben ist bei dem Kläger (ab Antragsstellung) ein Gesamt-GdB von 40 festzustellen. Dabei stützt sich die Kammer auf die eingeholten Befundberichte und den persönlichen Eindruck der Kammer vom Kläger in der mündlichen Verhandlung.

Die maßgebliche Beeinträchtigung des Klägers bezieht sich auf das Funktionssystem Gehirn einschließlich Psyche und wird durch eine seelische Erkrankung im Sinne von Teil B Nr. 3

Nach den VMG, Teil B, Nr. 3.7 ist für Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen ein GdB von 0 bis 20 anzunehmen, wenn leichtere psychovegetative oder psychische Störungen vorliegen. Ein GdB von 30 bis 40 ist für stärker behindernde Störungen mit Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit angemessen. Die funktionellen Auswirkungen einer psychischen Erkrankung, insbesondere wenn es sich um eine affektive oder neurotische Störung nach F30.- oder F40.- ICD-10 GM handelt, manifestieren sich dabei im psychisch-emotionalen, körperlich-funktionellen und sozial-kommunikativen Bereich (vgl. Philipp, Vorschlag zur diagnoseunabhängigen Ermittlung der MdE bei unfallbedingten psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, MedSach 6/2015, S. 255 ff.). Diese drei Leidensebenen hat auch das Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung angesprochen (vgl. BSG, Beschluss vom 10. Juli 2017 - B 9 V 12/17 B -, juris, Rz. 2). Dabei ist für die GdB-Bewertung, da diese die Einbußen in der Teilhabe am Leben in der (allgemeinen) Gesellschaft abbilden soll, vor allem die sozial-kommunikative Ebene maßgeblich. Bei dieser Beurteilung ist auch der Leidensdruck zu würdigen, dem sich der behinderte Mensch ausgesetzt sieht, denn eine „wesentliche Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit“ meint schon begrifflich eher Einschränkungen in der inneren Gefühlswelt, während Störungen im Umgang mit anderen Menschen eher unter den Begriff der „sozialen Anpassungsschwierigkeiten“ fallen, der ebenfalls in den VMG genannt ist. Die Stärke des empfundenen Leidensdrucks äußert sich nach ständiger Rechtsprechung der Kammer auch und maßgeblich in der Behandlung, die der Betroffene in Anspruch nimmt, um das Leiden zu heilen oder seine Auswirkungen zu lindern.

Bei dem Kläger liegt diagnostisch der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung und einer depressiven dissoziativen Angststörung vor . Aktuell erfolgt eine "Rezidivprophylaxe nach Langzeittherapie" in Form einer ambulanten Psychotherapie. Eine Einstellung auf Psychopharmaka wurde bisher nicht versucht. Der Kläger lehnt eine Therapie mit Psychopharmaka ab, weil er erhebliche Nebenwirkungen befürchtet. Der Kläger bekommt Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags durch seine Partnerin. Soziale Aktivitäten werden außerhalb der Familie nicht ausgeübt.

In der mündlichen Verhandlung machte der Kläger einen niedergeschlagenen Eindruck und sprach mit leiser Stimme. Dem Verhandlungsverlauf konnte er gut folgen und wirkte konzentriert .

Diese Teilhabebeeinträchtigungen entsprechen einer stärker behindernden Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit. Der Beklagte hat hierfür zutreffend einen Einzel-GdB von 30 unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabs in Ziffer 3.7. VMG festgestellt.

Mittelgradige oder schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten in allen konnte die Kammer hingegen nicht erkennen.

Gegen eine schwere Störung spricht nach der Überzeugung der Kammer auch der Umstand, dass bei dem Kläger keine medikamentöse Behandlung erfolgt und eine spezielle Traumatherapie sowohl ambulanter (Tagesklinik) als auch stationär seit Antragsstellung nicht durchgeführt worden ist. Letzteres wäre gegebenenfalls bei einer PTBS zu erwarten. Ob es sich um eine Traumafolgenstörung im Sinne einer PTBS handelt, ist offen. Der Kläger ist trotz der psychischen Beeinträchtigungen in der Lage an der Fortbildung zum Steuerfachgehilfen in Teilzeit teilzunehmen und seine Alltagsangelegenheit zu überblicken und zu regeln. Erhöhte Krankheitsausfällen aufgrund der psychischen Leiden sind nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund kam trotz der regelmäßigen psychologischen Behandlung bei der Psychologin Kolb ein höherer GdB als 30 im Funktionssystem Gehirn einschließlich Psyche aus Sicht der Kammer nicht in Betracht.

Das Gericht hatte auch keine Veranlassung für weitere Ermittlungen von Amts wegen nach § 103,106 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das Gericht erkennt einen hohen subjektiven Leidensdruck bei dem Kläger. Dies zeigt sich u.a. auch in dem Umstand, dass er für die Beantwortung der Frage im gerichtlichen Fragebogen zum psychischen Befinden, Chat-GPT benutzt hat, insgesamt fehlen aber aussagekräftige objektive Befunde (z.B. testpsychologische Untersuchungen, Berichte über stationäre oder teilstationäre Behandlungen wegen der psychischen Probleme) die Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen von Amts wegen geben.

Die Bewertung der Lungenfunktionsstörung mit einem Einzel-GdB von 20 ist zutreffend und zwischen den Beteiligten unstreitig. Der Verdacht auf Pleuraempyem hat sich nicht bestätigt. Eine Einschränkung der Lungenfunktion, die einen höherem GdB begründen würde, ist nicht nachgewiesen.

Die geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen im Funktionssystem Rumpf bedingen nach B 18.9 VersMedV keinen Einzel-GdB von 20. Mittelgradige bis schwere funktionelle Auswirkungen in einem WS-Abschnitt liegen nicht vor/ lassen sich anhand der Befundberichte nicht objektivieren. Zweifelhaft ist bereits, ob dauerhafte (mindestens 6 Monate andauernde Funktionsbeeinträchtigungen) vorliegen.

3.Insgesamt ist ein Gesamt-GdB von 40 unter Berücksichtigung des Maßstabs in Teil A Nr. 3 VMG festzustellen.

Liegen bei einer Betroffenen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird gemäß § 152 Abs. 3 Satz 1 SGB IX (i. d. F. vom 23.12.2016) der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit – unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen – festgestellt. Dabei sind die Einzel-GdB jedoch nicht zu addieren, wie auch andere Rechenmethoden zur Ermittlung des Gesamt-GdB ungeeignet sind (VMG Teil A Nr. 3). Vielmehr ist bei der Beurteilung des Gesamt-GdB in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt und dann im Hinblick auf alle Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen dem ersten GdB 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden. Von Ausnahmefällen abgesehen, führen zusätzliche leichte Gesundheitsstörungen, die nur einen GdB von 10 bedingen, nicht zu einer Zunahme des Ausmaßes der Beeinträchtigung, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden könnte, auch dann nicht, wenn mehrere derartige leichte Gesundheitsstörungen nebeneinander bestehen. Auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen (VMG Teil A Nr. 3 c).

Danach ergibt sich unter Berücksichtigung des Einzel-GdB von 30 für das seelische Leiden und einem Einzel-GdB von 20 für die Lungenfunktionsstörung eine Erhöhung des Gesamt-GdB auf 40, da von einer negativen Verstärkung und Zunahme der Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Die psychische Beeinträchtigung lag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits im Verwaltungsverfahren vor. Wären diese Beschwerden und Einschränkung durch ärztliche oder psychotherapeutische Befundberichte ausreichend dargelegt worden, hätte zum damaligen Zeitpunkt die Einschätzung des GdB anders ausfallen müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt den Teilerfolg des Klägers.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern

der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten.**

E.